



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0056 vom 05.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.01.2026	vorberatend
Stadtrat	25.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

121. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft"

a) Aufhebung des Beschlusses über die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.12.2024

b) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

a) Der Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 12.12.2024 zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.

b) Der Rat der Stadt Ochtrup billigt den vorliegenden Planentwurf mit den nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Änderungen und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut, dass der Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst die Flurstücke 130, 127, 44 und 84, Flur 91, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024 stattgefunden. Die Abwägungstabelle ist als Anlage beigelegt.

Landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Text der Stellungnahme vom 16.01.2024:

Mit Email vom 07.12.2023 bitten Sie um eine raumordnungsrechtliche Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG zu dem Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup zur Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“.

Mit der 121. FNP Änderung beabsichtigen Sie, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für einen weiteren Windenergieausbau in einem zusätzlichen Sondergebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 7,3 ha in Ochtrup zu schaffen.

Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. Die im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder des § 245 e Abs. 1 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Im STE des Regionalplans Münsterland sind im Stadtgebiet Ochtrup die Windenergiebereiche Ochtrup 1, 2, 3 und 4 festgesetzt. Die Windenergiebereiche des Regionalplans wurden durch die Darstellung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup konkretisiert.

Der Bereich des jetzt zusätzlich geplanten Sondergebiet ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgesetzt und liegt außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Windenergiebereiche.

Gemäß Ziel 2.1 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, dürfen außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen (hier: Sondergebiet) für die Nutzung der Windenergie genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit Zweckbindungen „Abfalldeponie“ und „Halden“
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist, bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze des am 1. September 2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:

- Ziel I.1.1. des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement)
- Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und –anpassung)

- Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser, ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)
- Ziel II.1.3 (Schutz vor Hochwasser, ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG wegen der Betroffenheit von Böden mit hohem Wassersickerungsvermögen)

Zur Abgabe einer abschließenden raumordnungsrechtlichen Stellungnahme bitte ich um erneute Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach § 34 Abs. 5 LPlIG. Dabei bitte ich um Vorlage der vollständigen Planunterlagen.

Hinweis aus dem Dezernat 35 – Städtebau:

In der Planzeichnung ist ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ dargestellt. Hier könnte auch lediglich die Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gewählt werden. Als überlagernde Darstellung ist dann ebenfalls die Doppelnutzung mit der Landwirtschaft sichergestellt. Ich bitte Sie daher, in eigener Zuständigkeit die Wahl einer geeigneten Zweckbestimmung zu überprüfen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 245 e BauGB eingehalten und in der Begründung dargelegt werden müssen.

In der Begründung sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltberichts darzulegen. Der Umweltbericht ist demnach entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu ergänzen.

Eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB wurde nicht vorgenommen; eine solche Prüfung im Rahmen der erforderlichen Genehmigung durch Dez. 35 bleibt ausdrücklich dem nach BauGB vorgesehenen Verfahren nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Ochtrup vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Leyschulte (0251 411-5810), carla.leyschulte@brms.nrw.de) aus dem Städtebaudezernat gerne zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist entsprechend der Hinweise überarbeitet worden.

Nachdem der Planentwurf in der Zeit vom 23.09.2024 bis 22.10.2024 öffentlich ausgelegen und der Rat der Stadt Ochtrup den Beschluss über die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.12.2024 gefasst hat, sind die Unterlagen der Bezirksregierung zur Genehmigung übersandt worden. Mit Schreiben vom 11.03.2025 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass der Bauleitplan aus folgenden Gründen nicht genehmigt werden kann:

1. Es liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB vor, da die zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlichte Bekanntmachung vom 19.09.2024 den Anforderungen an die Anstoßwirkung und an die höchststrichterliche Rechtsprechung nicht genügt. Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Denkmalpflege) weist auf das denkmalgeschützte Haus Welbergen hin. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um eine Umweltinformation, welche inhaltlich dem Schutzgut „Kulturgut“ zuzuordnen ist. Aufgrund des Umweltbezugs hätte die Stellungnahme in der Bekanntmachung aufgeführt werden müssen.
2. Es liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB vor, da die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Dementsprechend sind die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet worden, so dass ein Abwägungsfehler vorliegt.

Die Verwaltung hat daraufhin den Antrag auf Genehmigung zurückgezogen, um den Plan entsprechend überarbeiten zu lassen. Vorgesehen ist nun, den überarbeiteten Plan erneut zur öffentlichen Auslegung beschließen zu lassen.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Verfahrens und der erforderlichen Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig sowie umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten